

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Arne Fuhrmann, Dr. Margrit Wetzel, Regina Kolbe, Hans Gottfried Bernrath, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Gernot Erler, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Dieter Heistermann, Erwin Horn, Gabriele Iwersen, Susanne Kastner, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Detlev von Larcher, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Horst Niggemeier, Manfred Opel, Dietmar Schütz, Heinz-Alfred Steiner, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Inge Wettig-Danielmeier, Uta Zapf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/3915 —

Auslaufen des Soltau-Lüneburg-Abkommens im Jahr 1994

1. Welche völkerrechtliche Qualität zu den Schritten der Aufgabe des Soltau-Lüneburg-Abkommens (im SLA-Raum) hat die Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, Dr. Gerhard Stoltenberg (Bundesrepublik Deutschland), und dem damaligen Minister Tom King (Großbritannien)?

Die am 17. Oktober 1991 zwischen den Verteidigungsministern der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien getroffene Vereinbarung über die stufenweise Beendigung der Übungstätigkeit im Soltau-Lüneburg-Gebiet hat die Verbindlichkeit eines bilateralen völkerrechtlichen Vertrages.

2. Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien zum völkerrechtlichen Auslaufen des Soltau-Lüneburg-Abkommens (SLA) im Rahmen der Verhandlungen zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; wird der Themenkomplex SLA nach wie vor getrennt verhandelt, und wann ist mit dem Abschluß der Verhandlungen zu rechnen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 21. Januar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Verhandlungen zur völkerrechtlichen Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens, die am Rande der Verhandlungen zur Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut geführt werden, stehen kurz vor dem Abschluß. Das Abkommen zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens soll gemeinsam mit dem Änderungsabkommen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut unterzeichnet werden und gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

3. Sind die Verhandlungen inzwischen so weit gediehen, daß vor Auslaufen z. B. deutsches Umweltrecht anwendbar ist?

Ungeachtet des Verhandlungsstandes zur völkerrechtlichen Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens gelten bei der Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raum Soltau-Lüneburg aufgrund von Artikel 45 Abs. 1 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit Artikel 1 Soltau-Lüneburg-Abkommen seit dem Inkrafttreten beider Abkommen im Jahr 1963 grundsätzlich die maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts. Hierzu gehören auch die Bestimmungen des deutschen Umweltrechts.

4. Inwieweit wird das Umweltbundesamt an den Untersuchungen und Maßnahmen beteiligt?

Das Umweltbundesamt ist an den Untersuchungen und Maßnahmen nicht beteiligt.

5. Wann ist mit einem Untersuchungskonzept der Expertengruppe „Schadenserfassung“ zu rechnen, was ist Ziel der Untersuchung?

Die militärischen Übungsflächen im Raum Soltau-Lüneburg sind größtenteils durch Nutzungsverträge sichergestellt. Zur Abwicklung dieser Verträge werden die Flächen unter Beteiligung einer Expertengruppe auf Verschlechterungen durch den Übungsbetrieb sowie auf etwaige Gefahrenstellen untersucht. Gefahrenstellen werden vor Rückgabe der Flächen an die Eigentümer beseitigt. Die Abgeltung von Bodenverschlechterungen erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsverträge. Über die Vorgehensweise sind die Betroffenen informiert.

6. Wer trägt die Kosten von Untersuchung, Erfassung und Beseitigung?

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Nutzungsverträge anfallenden Kosten sind von den britischen Streitkräften zu tragen.

7. Wer ist nach Aufgabe des Soltau-Lüneburg-Abkommens für die Gefahrenabwehr in diesem Raum zuständig?

Zuständig für die Abwehr von Gefahren sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden. Die Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens hat hierauf keinen Einfluß.

8. Ist die britische Seite bereit, über alle Bodenbewegungen im Gelände des SLA sowie über die Übungsvorgänge im letzten Jahr detailliert zu informieren?

Die britischen Streitkräfte in Deutschland werden mit den deutschen Behörden zusammenarbeiten und die gewünschten Informationen beibringen.

9. Wie sieht der britische Beitrag zur Schadensbeseitigung im SLA-Raum in finanzieller oder anderer Art in 1992, 1993 und 1994 sowie nach Aufgabe des Soltau-Lüneburg-Abkommens aus?

Die britischen Streitkräfte in Deutschland haben erklärt, daß sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des Soltau-Lüneburg-Abkommens und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut nachkommen werden.

10. Soll eingebauter Bauschutt im Naturschutzgebiet wieder entfernt werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß im Naturschutzgebiet Bauschutt eingebaut wurde. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 5.

11. In welchen Fällen soll auf Schadensbeseitigung verzichtet werden?

Nach Maßgabe der Nutzungsverträge ist der Bund verpflichtet, Entschädigungen für etwaige Bodenverschlechterungen zu leisten und Gefahrenstellen vor Rückgabe der Flächen zu beseitigen.

12. Wie wird sichergestellt, daß die naturschutzrelevanten Flächen rechtzeitig erfaßt und unter Schutz gestellt werden?
13. Wie soll sichergestellt werden, daß dem Naturschutz jetzt bereits unterliegende Flächen nach eventueller Nutzungsänderung nicht degradiert und beeinträchtigt werden?
14. Liegen bereits Biotopkartierungen der Flächen vor, und ist geplant, die gegebenenfalls vorhandenen naturschutzrelevanten Daten durch zusätzliche Erhebungen auf die Gesamtfläche des Gebietes auszudehnen und den neuesten Anforderungen der Kartierungsmethoden anzupassen?
15. Ist die Erarbeitung eines ökologischen Naturschutzkonzeptes für die Flächen geplant, das entsprechende Schutzausweisungen, Vorrangflächen für den Naturschutz und langfristige Entwicklungs- und Pflegekonzepte mit einschließt?

Fragen des Naturschutzes, der Biotopkartierungen und der Erarbeitung eines Naturschutzkonzeptes nach Einstellung der militärischen Übungen fallen in die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen.

16. Ist eine vollständige Neuvermessung des SLA-Raumes durch Katasterämter geplant, und wer wird gegebenenfalls für die Kosten dieser Neuvermessung eintreten?

Nach den Nutzungsverträgen ist auf Kosten des Bundes eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzen und Grenzmarken auf den Vertragsflächen durchzuführen, sofern diese durch militärische Benutzung der Flächen abgängig sind.

17. Soll im SLA-Raum, ähnlich wie in den neuen Bundesländern bei ehemaligen GUS-Liegenschaften, aus der Luft nach Altlasten gefahndet werden?

Eine Altlastenfahndung aus der Luft ist nicht vorgesehen.

18. Ist durch das Bundesministerium der Finanzen sichergestellt, daß die Grundeigentümer im SLA-Raum altlastenfreie Liegenschaften zurückerhalten?

Der Bund wird die sich aus den Nutzungsverträgen ergebenden Verpflichtungen erfüllen (siehe Antwort zu Frage 5).

19. Ist nach dem Auslaufen des Soltau-Lüneburg-Abkommens und dem endgültigen Abzug der GUS-Truppen aus Ostdeutschland eine Ausdehnung der Übungstätigkeit von NATO-Verbänden und verbündeten Armeen auf Ostdeutschland vorgesehen (was bisher nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag bis 1994 ausgeschlossen ist), und sind solche Pläne auch Hintergrund für die neue Truppenübungsplatzkonzeption?

Eine Ausdehnung der Übungstätigkeit von nicht-deutschen NATO-Verbänden und verbündeten Armeen auf das Gebiet der neuen Bundesländer ist nicht vorgesehen. Diese Frage hatte deshalb keinen Einfluß auf das Truppenübungsplatzkonzept.